

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche Abnehmer/Unternehmer

Munz-Elektronik OHG
Hundsschleestraße 7
72766 Reutlingen
Inh. Sascha und Sebastian Felden
e-Mail: info@munz-elektronik.de
Stuttgart HRA 72350
Ident-Nr.: DE263072926

§ 1

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle zwischen dem Verkäufer (Munz-Elektronik OHG) und dem Käufer geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren, Werken und Dienstleistungen.

Entgegen stehende oder von diesen AGB des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält, oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und Käufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in dem Kaufvertrag, diesen Geschäftsbedingungen und der Auftragsbestätigung des Verkäufers schriftlich oder in Textform niedergelegt.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Verkäufers sind frei bleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Der Verkäufer behält sich technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht in zumutbarem Maße vor
2. Das Verkaufspersonal des Verkäufers ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Käufer in Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die vom Bestellformular oder von den AGB abweichen (mit Ausnahme von den Inhabern).
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet worden sind. Vor einer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.
4. Der Kaufvertrag zwischen Käufer und Verkäufer kommt durch Angebot und Annahme zustande. Ein Angebot des Käufers erfolgt durch Bestellung im Onlineshop, per e-mail oder per Fax .

Bei einer Bestellung im Onlineshop gibt der Käufer ein vorbehaltlich des § 5 verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab, indem der Käufer die von ihm gewünschte Ware in den Warenkorb legt, „zur Kasse geht“, seine persönlichen Daten und Bezahltdaten eingibt, sowie auf „Bestellung abschließen“ klickt. Über den Eingang dieses Angebotes erhält der Käufer vom Verkäufer eine automatisierte Bestätigungs-eMail.

5. Nach Eingang des Angebotes durch Bestellung im Onlineshop, per e-mail oder per Fax entscheidet der Verkäufer darüber, ob er das Angebot des Käufers

annimmt und versendet hierüber im Falle einer Annahme eine entsprechende e-Mail über die Vertragsannahme an den Käufer.

Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung enthaltene Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Verkäufer anzunehmen. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt sodann in der oben beschriebenen Weise.

6. Den Inhalt der Bestellung kann der Käufer nach Absenden seines Vertragsangebotes unter dem Link „Bestellung“ ansehen.
7. Vor Abgabe der Bestellung (durch das Klicken auf die Schaltfläche „Bestellung abschicken“) werden dem Käufer der Inhalt seiner Bestellung, seine persönlichen Daten, sowie seine Zahlungsinformationen nochmals angezeigt. Eingabefehler können an dieser Stelle durch Klicken auf die entsprechenden Schaltflächen korrigiert werden. Sodann kann die Bestellung mit geändertem Inhalt abgeschickt werden.
8. Die Zugangsbestätigung, welche der Käufer nach Abgabe seiner Bestellung unverzüglich elektronisch erhält, stellt noch keine Annahme des Angebotes durch den Verkäufer dar. Die Zugangsbestätigung kann allerdings mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
9. Erfolgt die Bestellung der Ware auf elektronischem Wege, wird der Vertragstext vom Verkäufer anfänglich gespeichert und dem Käufer auf Verlangen mit den vorliegenden AGB per e-Mail zugesandt.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der vom Verkäufer angegebene Kaufpreis ist bindend. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Liefer-, und Versandkosten fallen - sofern Versand vereinbart wurde - zusätzlich an, wobei seitens des Verkäufers

die kostengünstigste Versandmöglichkeit gewählt wird, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Höhe der Verpackungskosten sind den jeweiligen Produktinformationen zu entnehmen.

2. Ist mit dem Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart worden, so wird der Kaufpreis mit Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Der Käufer gerät gem. § 286 Abs. 2 BGB, ohne dass es einer Erklärung des Verkäufers bedarf, 30 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug.
3. **Zahlt der Käufer den vollständigen Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit so versteht sich der Rechnungsbetrag abzüglich 2% Skonto.**
4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung, per Lastschrift oder Barzahlung bei Abholung oder gegebenenfalls - sofern vereinbart - nach Montage. Im Falle von nach Kundenspezifikationen angefertigter Ware oder eindeutig nach persönlichen Bedürfnissen zugeschnittenen Waren findet eine Belieferung ausschließlich per Vorkasse statt.
5. Der Käufer darf mit eigenen Ansprüchen gegen den Verkäufer gegen die Ansprüche des Verkäufers nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 4

Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Die vom Verkäufer angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn sämtliche technischen Fragen abgeklärt sind.
3. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
4. Sollte ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden, so hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf. Diese Nachfrist beginnt vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung bei dem Verkäufer. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Verkäufer kann ungeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers von diesem eine Verlängerung der Lieferfrist um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachgekommen ist.
6. Handelt es sich bei dem zu Grunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, so haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Liegt kein Fixgeschäft vor, haftet der Verkäufer dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von dem Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ihm ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfül-

lungsgelhilfen zuzurechnen ist. Die Haftung des Verkäufers ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

Für den Fall, dass ein von dem Verkäufer zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei dem Verkäufer ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgelhilfen zuzurechnen ist, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

Eine weitergehende Haftung für einen von dem Verkäufer zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von dem Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

7. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B.: Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen mit vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der

Lieferung oder Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

8. Der Verkäufer ist zur Teillieferung berechtigt, wenn dies dem Käufer zumutbar ist. Von einer Zumutbarkeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn
 - die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
 - die Lieferung der restlichen Bestellware sicher gestellt ist und
 - dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

9. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 5

Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. Gefahrübergang, sofern der Verkäufer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.

2. Der Käufer hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Tagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem

der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist. Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei zurück zu senden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort, als dem Ort der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme befindet. Im Übrigen stehen dem Käufer, auch wenn er Unternehmer ist, die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte zu.

3. Bei Sachmängeln ist der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessene Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, oder den Kaufpreis angemessen mindern.
4. Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund eines Mangels der Sache bemessen sich nach den Bestimmungen des § 7.
5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Im Falle einer Lieferung gebrauchter Gegenstände wird jegliche Mängelgewährleistung ausgeschlossen.

§ 6

Haftung auf Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht eines Vertragspartners zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
2. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Arglist des Verkäufers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Verkäufer bezüglich des Vertragsgegenstandes einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
3. Ferner haftet der Verkäufer auch für Schäden, die er durch einfache fahrlässige Verletzung solcher Vertragspflichten verursacht hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Das Gleiche gilt, wenn dem Vertragspartner Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung zustehen. Der Verkäufer haftet jedoch nur, sofern die

Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

4. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatz statt der Leistungen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Verkäufers für einen von diesem zu vertretenden Lieferverzug im Falle eines Fixgeschäftes gem. § 4 Nr. 6 dieser AGB. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
5. Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgende Eigentumsvorbehalt gilt zur Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung als vereinbart:
2. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware, sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

3. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, oder zur Sicherheit zu übereignen.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfall es in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, widerruflich, die an ihn abgetretene Forderung in eigenem Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
5. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer. Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl frei geben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 20% übersteigt.
6. Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 8

Datenspeicherung

Der Verkäufer speichert die für die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer notwendigen Daten im Rahmen der Zulässigkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz und Telemediengesetz. Bestands- und Nutzungsdaten des Käufers werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

§ 9

Schlussbestimmung

1. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist nach Wahl des Verkäufers für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien der Sitz des Käufers, oder aber Reutlingen Gerichtsstand. Für Klagen gegen den Verkäufer ist Reutlingen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
2. Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.
3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.